



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0102

öffentlich

### Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2017

#### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
29.05.2018 Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Für eventuell entstehende Prozesskosten sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 105.278,80 Euro bei den Produktkonten 011101.281114 und 011103.281114 – Rückstellung für Prozesskosten, Anwaltshonorare, Bußgelder, Geldstrafen sowie Rechtsberatung – gebildet worden. Der notwendige Rückstellungsbedarf im Rahmen der Jahresabschlusses 2017 wird derzeit ermittelt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Erstellung der Übersicht erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. März 2015 erfolgt, wird in regelmäßigen Abständen über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 – Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Zeitraum 2013 bis 2014 – und Niederschrift über die Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28. Juni 2016 (siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt.

Zudem erfolgt in Bereichen mit einer Häufung von Verfahren, wie im Fachbereich Jugend und Soziales, eine detaillierte Aufstellung nach den jeweils betroffenen Fachdiensten und Aufgabenbereichen.

Berücksichtigt und in der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle Verfahren, die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2017 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also alle Verfahren, die spätestens zum 31. Dezember 2017 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 1. Januar 2017 erledigt haben. Die Ergebnisse der Verfahren werden zum Stand 1. Mai 2018 mitgeteilt. Soweit diese Verfahren sich nach dem 31. Dezember 2017 erledigt haben, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt sowie Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Im Jahr 2017 bestritt die Stadt Beckum insgesamt 40 prozessuale Verfahren (2015: 40 Verfahren; 2016: 41 Verfahren).

In fast allen Verfahren war die Stadt Beckum Beklagte beziehungsweise Antragsgegnerin. Nur in einem sozialgerichtlichen Verfahren, das Ansprüche gegen einen anderen Sozialleistungsträger betraf, trat die Stadt Beckum als Klägerin auf. In einem anderen sozialgerichtlichen Verfahren war die Stadt Beckum beigeladen.

Mit Ausnahme von 3 Verfahren wurden die Prozesse ausschließlich von eigenem Personal geführt. In den gesetzlich notwendigen Fällen (Zuständigkeit des Landgerichts mit dortigem Anwaltszwang) wurden anwaltliche Sozietäten mit der Rechtsvertretung beauftragt. Im Einzelnen waren dies ein Verfahren des Fachbereichs Umwelt und Bauen sowie 2 haftungsrechtliche Streitigkeiten des Fachbereichs Innere Verwaltung vor dem Amts- und Landgericht. In den beiden letztgenannten Fällen erfolgte der Auftrag an die Rechtsanwaltskanzlei durch den Haftpflichtversicherer der Stadt Beckum.

Der Fachbereich Innere Verwaltung führte 3 Verfahren. Das 1. Verfahren betraf die Verkehrssicherungspflicht der Stadt in der Tiefgarage Südstraße. Nachdem das Amtsgericht Beckum die Klage des Autofahrers gegen die Stadt noch abgewiesen hatte, schlossen die Parteien in der Berufung vor dem Landgericht einen Vergleich mit hälftiger Kostenteilung. Eine weitere haftungsrechtliche Streitigkeit betraf die Beschädigung eines Wohnmobils durch einen Straßenbaum. Nach Klageabweisung durch das Landgericht Münster nahm der Kläger seine Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamm zurück. Das 3. Verfahren betraf eine personalrechtliche Angelegenheit vor dem Arbeitsgericht Münster. Nach Auffassung des Gerichts war das Vorgehen der Stadt insgesamt rechtmäßig, die Beendigung erfolgte aus prozessualen Erwägungen durch Vergleich mit Kostentragung durch die klagende Partei.

Auf den Fachbereich Finanzen und Beteiligungen entfielen 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster. Wie bereits in der Vorlage 2017/0115 berichtet, wies das Gericht eine auf einen Grundsteuererlass gerichtete Klage durch Urteil ab. In dem ebenfalls in der Vorlage 2015/0055 genannten Verfahren betreffend der Wirksamkeit der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum steht die Entscheidung noch immer aus, da das Verfahren wegen des laufenden Insolvenzverfahrens der Klägerin ruht.

Durch Rücknahmen endeten 3 Klagen von Bürgern, die gegen Forderungspfändungen im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge vorgehen wollten.

Aus dem Aufgabenbereich des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung kamen 3 Verfahren. Eine Verpflichtungsklage zur Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis endete mit einem Vergleich mit voller Kostentragung durch den Kläger. Die beiden weiteren Verfahren laufen noch. Eine Klage richtet sich gegen einen Kostenbescheid der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Ölspur. Die andere Klage richtet sich gegen einen Leistungsbescheid wegen einer Abschleppmaßnahme.

Auf den Fachbereich Jugend und Soziales entfiel mit insgesamt 26 Verfahren erneut der größte Teil der Rechtsstreitigkeiten (2015: 18 Verfahren, 2016: 25 Verfahren). 22 dieser Verfahren wurden vor den Sozialgerichten Münster, Detmold und Lübeck und zum Teil in 2. Instanz vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen und dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein geführt, die übrigen 4 Prozesse vor dem Verwaltungsgericht Münster.

Den Fachdienst Soziale Dienste betrafen hiervon 22 Rechtsstreitigkeiten.

In 15 Verfahren beehrten die Klägerinnen beziehungsweise Kläger Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). 4 dieser Klagen endeten durch Klageabweisung mit Urteil beziehungsweise Antragsablehnung durch Beschluss. Sie betrafen die Erstattung von Umzugskosten, die Gewährung von Mehrbedarf aufgrund von Schwerbehinderung sowie höhere Regelleistungen. 2 Verfahren endeten durch Rücknahme. In dem einen beehrte der Kläger die Erstattung von Kosten für eine Ersatzbeschaffung, in dem anderen hatte der Kläger einen Mehrbedarf an Lebensmitteln geltend gemacht. In 2 weiteren Verfahren hatten die Rechtsschutzsuchenden teilweise Erfolg. In dem einen Verfahren wurde dem Kläger eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit seinem Umzug in Höhe von etwa einem Drittel der begehrten Summe zugesprochen. In dem anderen Verfahren erstritt der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes etwa die Hälfte der begehrten Grundsicherungsleistungen. Diese Entscheidung erging, wie bereits in der Vorlage 2017/0115 berichtet, in 2. Instanz durch das Landessozialgericht NRW, nachdem das Sozialgericht Münster die Auffassung der Stadt noch in vollem Umfang bestätigt hatte. 2 Verfahren endeten durch Vergleich. Das 1. Verfahren betraf die angemessene Höhe von Unterkunftskosten, wobei die Stadt Beckum die Hälfte der Verfahrenskosten übernahm. Das 2. Verfahren betraf die Ablehnung von Grundsicherungsleistungen aufgrund vorhandenen Vermögens. Der Klägerin wurde ein Teil der begehrten Leistung zugesprochen, die Verfahrenskosten hatte sie aber alleine zu tragen. Weitere 5 Streitigkeiten aus dem Bereich SGB XII waren noch anhängig.

In 2 Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste ging es um eine Rückforderung von Grundsicherungsleistungen aufgrund nachträglich bekannt gewordenen Vermögens. Von den ursprünglich 4 anhängigen Verfahren, über die bereits in der Vorlage 2017/0115 berichtet worden war, erledigte sich eines durch Rücknahme. Das 2. Verfahren lief noch.

In 2 weiteren zusammenhängenden Verfahren aus dem Fachdienst Soziale Dienste wehrte sich ein Kläger vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen die Heranziehung zur Erstattung von Grundsicherungsleistungen aufgrund seiner ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärung für 2 syrische Verwandte. Die Verfahren wurden miteinander verbunden und als eines fortgeführt. Eine Entscheidung stand noch aus.

4 Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste betrafen jeweils die Höhe der Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Eines dieser Verfahren endete durch Klagerücknahme. In einem anderen Verfahren hob die Stadt Beckum nach erneuter Prüfung den Bescheid, mit dem sie die Leistungen nach § 1a AsylbLG gekürzt hatte, von sich aus auf. In einem Verfahren obsiegte die Klägerin in einem geringen Umfang, trug die Kosten des Verfahrens aber alleine. Ein weiteres Verfahren, in dem es um die Kürzung von Ansprüchen nach § 2 AsylbLG geht, war noch anhängig.

Der Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe führte ein Klageverfahren, über das schon in der Vorlage 2015/0055 berichtet wurde. Die Stadt Beckum klagt gegen den Kreis Warendorf auf Erstattung von Leistungen für ein schwerbehindertes Kind im Bereich der Jugendhilfe. Im Juni 2017 hat das Sozialgericht Münster der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Der Beklagte hat gegen das Urteil Berufung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt.

Den Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung betrafen 2 noch laufende Klagen vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen Bescheide auf Grundlage der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung. In einem Verfahren begehrten die Kläger einen Erlass von Elternbeiträgen aus sozialen Gründen. In dem anderen Verfahren wendeten sich die nicht miteinander verheirateten Kläger gegen ihre gemeinsame Beitragspflicht.

Im Fachbereich Stadtentwicklung waren 2 verwaltungsgerichtliche Klageverfahren wegen Bauordnungsrechts zu verzeichnen. Die 1. Klage richtete sich gegen die Auflage in einer Baugenehmigung und wurde abgewiesen. Die Kläger haben jedoch beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Zulassung der Berufung beantragt. Mit der 2., ebenfalls noch laufenden Klage wird die Erteilung eines planungsrechtlichen Bauvorbescheids begehrt. Die beiden vorgenannten Verfahren wurden in der Vorlage 2017/0115 noch beim Fachbereich Bauen und Umwelt aufgeführt, da dort die Prozessführung liegt. Weil die angegriffenen Bescheide jedoch aus dem Fachdienst Bauordnung kamen, werden diese Verfahren richtigerweise nun dem Fachbereich Stadtentwicklung zugerechnet.

Auf den Fachbereich Umwelt und Bauen entfiel ein Verfahren vor dem Landgericht Münster hinsichtlich einer Werklohnforderung. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde diese Angelegenheit insgesamt vergleichsweise erledigt. Die Klägerpartei erhielt rund ein Fünftel der begehrten Summe und trug zu 80 Prozent die Kosten des Verfahrens.

#### **Anlage(n):**

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2017